

## Merkblatt

### Meldestelle Findeltiere

---

#### **A. Gesetzliche Grundlagen**

Seit April 2003 sind Tiere in der Schweiz rechtlich keine Sachen mehr. Durch die Einführung des neuen Art. 641a Abs. 1 des Zivilgesetzbuches (ZGB) wurden sie von ihrem bisherigen Objektstatus gelöst, womit ihrer Eigenart als empfindungs- und leidensfähige Lebewesen Rechnung getragen wird.

Der Finder eines verlorenen Tieres, egal ob lebend oder tot, ist gesetzlich verpflichtet (Art. 720a ZGB), den Eigentümer über den Fund zu benachrichtigen und, wenn er ihn nicht kennt, den Fund bei einer vom Kanton bezeichneten Meldestelle anzuzeigen.

Kann innerhalb von zwei Monaten die Eigentümerin oder der Eigentümer des Tieres nicht gefunden werden, geht das Tier ins Eigentum der Finderin oder des Finders über (Art. 722 ZGB). Deshalb müssen auch Eigentümerinnen oder Eigentümer, die Ihr Tier vermissen, dies unverzüglich der Tiermeldestelle melden.

#### **B. Meldung gefundener Tiere**

Im Kanton Schaffhausen betreibt das Veterinäramt die Meldestelle für Findeltiere. Meldungen über vermisste oder gefundene Tiere auf Kantonsgebiet können am besten per E-Mail oder Post übermittelt werden. Verwenden Sie dazu das Meldeformular und legen Sie Fotos in möglichst guter Qualität und mit Hinweisen zu bestimmten Merkmalen des Tieres bei. Je mehr Informationen vorliegen, umso hilfreicher!

#### **C. Weitere Meldungsmöglichkeit**

Eine weitere umfassende Suchplattform bietet die Schweizerische Tiermeldezentrale STMZ an. Fund- und Vermisstmeldung können jederzeit (24h/365Tage) kostenlos direkt bei STMZ ([www.stmz.ch](http://www.stmz.ch)) erfasst werden. Haben Sie bei STMZ bereits eine Meldung gemacht, bitten wir Sie, uns diese anzugeben. STMZ orientiert uns über eingegangene Fundmeldungen, NICHT jedoch bei Vermisstmeldungen.

#### **D. Tipps für eine erfolgreiche Suche:**

- Lassen Sie Ihre Katzen durch einen Tierarzt chippen und bei [ANIS](#) registrieren.
- Fragen sie im Quartier nach Kellerräumen, Gartenhäuschen oder Garagen, oft werden neugierige Katzen unabsichtlich eingeschlossen.
- Hängen Sie im Quartier wetterbeständige Flyer mit Fotos auf.
- Nutzen Sie die sozialen Medien für eine Verbreitung Ihrer Vermisstmeldung.
- Sind Sie umgezogen? Kontaktieren Sie Nachbarn am alten Wohnort, vielleicht ist Ihr Büsi in die alte Heimat zurückgelaufen.
- Locken Sie keine fremden Katzen mit Futter an! Insbesondere in den Sommermonaten können so unbewusst Katzen von zu Hause ferngehalten werden.

- Sind sie unsicher, ob die Katze herrenlos ist oder nicht doch vielleicht neu im Quartier, dann binden Sie ihr ein Halsband um mit einem Zettel und der Bitte, mit Ihnen Kontakt aufzunehmen da Sie sich Sorgen um das Büsi machen. Viele Fälle können so rasch und unkompliziert gelöst werden.
- Sind sie trotzdem der Meinung, dem Büsi muss geholfen werden, dann lassen Sie es bei einem Tierarzt oder einem Tierheim auf einen Chip hin überprüfen und machen Sie eine Meldung beim der Meldestelle oder auf STMZ. Dies ist aber nur dann sinnvoll, wenn das Büsi auch stationär untergebracht wird und nicht eine blosse Sichtmeldung.

#### **Tiermeldestelle Kanton Schaffhausen:**

Veterinäramt Kt. Schaffhausen

Mühlentalstrasse 188

8200 Schaffhausen

Tel. 052 632 71 01 oder Formular einsenden via [www.veterinaeramt.sh.ch](http://www.veterinaeramt.sh.ch)

#### **Download Melde-Formular:**

<https://sh.ch/CMS/Webseite/Kanton-Schaffhausen/Beh-rde/Verwaltung/Departement-des-Intern/Veterin-ramt/Meldungen-1639451-DE.html>